

## **Auch neue ergänzende Begründungen nachträglich noch möglich?**

### **Dazu ein Urteil eines Oberverwaltungsgerichtes**

(12.10.2009/micra/835)

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg zur nachträglichen Begründung für die Überschreitung des Schwellenwertes.

Vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12. August 2009 – 5 LA 368/08 erging im Rahmen der Beihilfe für zahnärztliche Leistungen ein Urteil mit erfreulichen Leitsätzen:

1. Der Zahnarzt kann die in einer Liquidation niedergelegte Begründung für das Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes (Schwellenwert) ergänzen, nachholen oder korrigieren. Dies kann auch noch im Verlaufe eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geschehen. Für den Beihilfeanspruch ist allein maßgeblich, ob das Überschreiten des Schwellenwertes sachlich gerechtfertigt ist.
2. An die schriftliche Begründung, die der Zahnarzt bei dem Überschreiten des Schwellenwertes zu fertigen hat, sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es genügt in der Regel, stichwortartig das Vorliegen von Umständen, die das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen können, nachvollziehbar zu machen.

Die in dem angefochtenen Urteil vertretene Auffassung, eine für eine Gebührenposition ursprünglich gegebene Begründung müsse auf Anfrage zwar nachträglich im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ näher erläutert, könne nicht jedoch nachträglich ausgetauscht und durch eine völlig neue Begründung ersetzt werden, teilt der beschließende Senat nicht, da ein dahingehendes Verbot die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ nicht enthalte.

Insofern sei eine solche Fehlerhaftigkeit einer Arztrechnung ohne Folgen für den Beihilfeanspruch, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit der erbrachten ärztlichen Leistung zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird.

Das OVG weist darüber hinaus darauf hin, dass es keiner ausführlichen Stellungnahme bedürfe, deren Anfertigung möglicherweise mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die abzurechnende Behandlung. Andererseits müsse die Begründung aber geeignet sein, das Vorliegen solcher Umstände nachvollziehbar zu machen, die nach dem materiellen Gebührenrecht eine Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass ein einmal gewählter Steigerungssatz (Gebührenhöhe) nachträglich nicht mehr geändert werden kann, da das billige Ermessen vom Zahnarzt nur einmal ausgeübt werden kann.